



STADT OLCHING

Amt für Bauen und Stadtentwicklung

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Olching folgende Örtliche Bauvorschrift als

Satzung über die Herstellung von Spielplätzen (SPIS)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Olching ordnet für das gesamte Stadtgebiet die Pflicht an, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz zu errichten.
- (2) Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Spielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden auf mehr als fünf Wohnungen, ist kein Spielplatz herzustellen.

§ 3 Begriffe

- (1) Ein Spielplatz ist ein Ort, an dem verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder spielen können.

§ 4 Spielplatzablöse

- (1) Wenn die Realherstellung eines Spielplatzes nicht möglich ist, so kann die Stadt Olching auf die Herstellung des Spielplatzes ganz oder teilweise verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Ablösebetrag an die Stadt Olching zahlen.
- (2) Der Ablösebetrag wird auf 10.000 € festgesetzt.

- (3) Trifft die Pflicht Gebäude, die dem Wohnen von Senioren oder Studenten bestimmt sind, besteht das Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht. Der Ablösebetrag wird hierbei auf 5.000 € festgesetzt.
- (4) ¹Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Olching. ²Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 5

Größe und Ausstattung der Spielplätze

- (1) Die Größe des Spielplatzes muss mindestens 65 m² betragen.
- (2) Der Spielplatz ist mindestens auszustatten mit einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät sowie einer ortsfesten Sitzgelegenheit.
- (3) Bei Lage an der Straße ist der Spielplatz kindersicher einzufrieden.

§ 6

Abweichungen

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung wird nach Art. 63 BayBO entschieden. Sie sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 die Herstellungspflicht oder Unterhaltungspflicht nicht erfüllt,
- b) entgegen § 5 die Größe oder Ausstattungsvorschriften für Spielplätze nicht beachtet.
- (2) Durch die Zahlung einer Geldbuße entfällt nicht die Herstellungspflicht bzw. die Umsetzung der Beschaffenheits- oder Ausstattungsvorschriften.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 07.10.2025


Andreas Magg
Erster Bürgermeister

